

RS OGH 1973/4/12 2AZR291/72, 2AZR292/72, 2AZR293/72

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1973

Norm

ABGB §1153 A

BGB §611

Rechtssatz

Wenn die Arbeitspflicht arbeitsvertraglich nicht auf eine genau bestimmte Tätigkeit begrenzt (konkretisiert) ist, kann dem Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes jede Tätigkeit übertragen werden, die den Merkmalen seiner Vergütungsgruppe und seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, sofern ihm die Tätigkeit auch im übrigen billigerweise zugemutet werden kann. Die Verweigerung einer solchen Tätigkeit kann die fristlose Entlassung rechtfertigen.

Auch:

RS U BAG (D) 1973/04/12 2 AZR 292/72

Auch:

RS U BAG (D) 1973/04/12 2 AZR 293/72

Schlagworte

D, Dienstnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0104234

Dokumentnummer

JJR_19730412_AUSL000_002AZR00291_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at